Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. XVI. Katowice, am 5. April 1939 Nr. 10

Ausdehnung der staatlichen Abgaben-Gesetze auf das Olsagebiet

I. Direkte Steuern

Mit dem Gesetz vom 29. März 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 26, Pos. 171) sind nachfolgende Gesetze zugleich mit ihren späteren Abänderungen auf das Olsagebiet ausgedehnt worden:

1. das staatliche Einkommensteuergesetz (Dz. Ust. R. P. Nr. 2, Pos. 6, vom Jahre 1939);
2. die Schlachtsteuer (Dz. Ust. R. P. Nr. 84, Pos. 614, vom Jahre 1933);
3. die Steuerordnung (Dz. Ust. R. P. Nr. 14, Pos. 134, vom Jahre 1936);
4. die Spezialgehaltssteuer für Gehälter aus öffentlichen Fonds (Dz. Ust. R. P. Nr. 82, Pos. 503, vom Jahre 1935);
5. die abgeänderten Vorschriften der staatlichen Grundsteuer (Dz. Ust. R. P. Nr. 85, Pos. 593, vom Jahre 1936);
6. das Gesetz über den Ausgleich der Grundsteuern, sowie einzelner Gebäudesteuern (Dz. Ust. R. P. Nr. 65, Pos. 505, vom Jahre 1923);
7. das Umsatzsteuergesetz (Dz. Ust. R. P. Nr. 34, Pos. 292 vom Jahre 1938) mit Ausnahme der Vorschriften der Art. 14 u. 15;
8. das Gesetz über die Registerkarten (Dz. Ust. R. P. Nr. 34, Pos. 293, vom Jahre 1938).

Auf die der Wojewodschaft Kraków und Lwów einverleibten Gebiete sind folgende Gesetze ausgedehnt worden:

1. die Kapital- und Rentensteuer (Dz. Ust. R. P. Nr. 76, Pos. 517, vom Jahre 1920);
2. die Steuer für elektrische Energie (Dz. Ust. R. P. Nr. 76, Pos. 720, vom Jahre 1934);
3. die Steuer für Räumlichkeiten (Dz. Ust. R. P. Nr. 82, Pos. 505, vom Jahre 1935);
4. die Steuer von Immobilien (Dz. Ust. R. P. Nr. 3, Pos. 14, vom Jahre 1936).

Wiedereingeführt werden im Olsagebiet die Vorschriften über das Grundkataster und seine Einführung, welche mit den Vorschriften des Dekrets vom 4. November 1936 (Dz. Ust. R. P. Nr. 85, Pos. 593) nicht im Widerspruch stehen.

Die im Gesetz über die direkten Steuern (Gesetzessammlung und Verordnung des tschechoslowakischen Staates Nr. 227 vom Jahre 1936) enthaltenen Vorschriften über die Einkommensteuer mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 und §§ 28—45, sowie die Vorschriften über die allgemeinen Verdienststeuern, über die besondere Verdienststeuer, über die Hauszinssteuer und über die Steuer von höheren Gehältern, wie auch die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Dezember 1937 (Gesetzessammlung Nr. 246), soweit sie den Zuschlag zur Einkommensteuer betreffen, ebenso die im Gesetz vom 21. Dezember 1937 (Gesetzessammlung Nr. 247) enthaltenen Vorschriften über die außerordentliche Gewinnsteuer, finden **zum letzten Mal Anwendung** auf das Einkommen, entweder das Nettoeinkommen oder die Miete oder den Mietswert oder das Gehalt **für das Kalenderjahr 1937 oder für das Geschäftsjahr,** welches 1937 zu Ende ging. Das gleiche gilt für die Rentensteuer, sowie für die Abgabe für Staatsverteidigungszwecke, sofern sie vom Schuldner nicht abgezogen werden dürfen.

Die in dem vorerwähnten Gesetz über die direkten Steuern enthaltenen Vorschriften über die Tantieme- und Rentensteuer, die vom Schuldner abgezogen werden dürfen, werden **zum letzten Mal auf die im Jahre 1938 erzielten steuerpflichtigen Einkünfte** angewandt. Das Gleiche gilt für die gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Steuern abzugsfähige Einkommensteuer, sowie für den Zuschlag zur Tantiemesteuer laut Gesetz vom 21. Dezember 1937 (Gesetzessammlung Nr. 246).

§§ 28—32, § 33 Abs. 2—4, §§ 34—37, sowie 40—44 des Gesetzes über die direkten Steuern finden nach dem 31. Dezember 1938 keine Anwendung mehr. Die Vorschriften der §§ 38 u. 39 werden auf die Beträge angewandt, welche im Jahre 1938 abzuziehen waren. Das Gleiche gilt für den § 33 Abs. 1, jedoch nur insoweit, als der Abzug nicht erfolgte, oder zu einem niedrigeren Betrage erfolgte; darüber hinaus findet § 33 Abs. 1 nach dem 31. Dezember 1938 keine Anwendung mehr.

Die im Gesetz über die direkten Steuern enthaltenen Vorschriften über die Grund- und Hausklassensteuer werden zum letzten Mal auf die im Jahre 1938 zahlbaren Steuerbeträge angewandt.

Die im Gesetz vom 21. Dezember 1923 (Gesetzessammlung vom Jahre 1935 Nr. 266) festgelegten Umsatz- und Handelsgegenständesteuern, insbesondere auch das Gesetz vom 21. Dezember 1935 über die Zuschläge zu diesen Steuern, werden **zum letzten Mal** auf den Umsatz **für das Jahr 1938** angewandt.

Personen, welche vor dem 1. Oktober 1938 ihren ständigen Wohnsitz im Olsagebiet hatten, entrichten die im übrigen Teil Polens bereits geltende **Einkommensteuer zum ersten Mal für die nach dem 31. Dezember 1938 erzielten Einkommen.**

Die polnische **Grundsteuer sowie die Umsatzsteuer** werden im Olsagebiet **zum ersten Mal für das Steuerjahr 1939** erhoben.

II. Stempelsteuern und verwandte Abgaben

Auf die der Wojewodschaft Schlesien zugeteilten Gebiete werden die im Teschner Teil geltenden Stempelsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Gerichtsgebühren und Spielkartengebühren ausgedehnt; auf die den Wojewodschaften Kraków und Lwów zugeteilten Gebiete — die in diesen Wojewodschaften geltenden entsprechenden Vorschriften.

Von **ausländischen Wertpapieren,** welche vor dem 16. November 1938 in der Tschechoslowakei ausgegeben wurden, wird die in Art. 110 oder Art. 114 vorletzter Absatz des polnischen Stempelsteuergesetzes vorgesehene Stempelsteuer nicht erhoben.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern finden in den Fällen Anwendung, in denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Bemessung der Vermögenszuwachssteuer oder der Pauschalgebühren im Sinne der bisherigen Vorschriften erfolgt ist, in diesen Fällen wird die Immobiliengebühr ebenfalls nicht erhoben. **Als Bemessung gilt die Zustellung des Steuerbescheides.**

III. Arbeitsfondsgebühren

Auf das gesamte Olsagebiet wird Abschnitt III des Gesetzes über den Arbeitsfond (Dz. Ust. R. P. Nr. 22, Pos. 163, vom Jahre 1933) zugleich mit den späteren Abänderungen ausgedehnt. Die im Art. 17 dieses Gesetzes vorgesehenen Abgaben, werden im Olsagebiet zum ersten Mal von dem im Jahre 1939 erzielten Einkommen erhoben. Die in Art. 15, 16 und 18 dieses Gesetzes vorgesehenen Gebühren werden ab 1. Januar 1939 erhoben.

IV. Indirekte Steuern

Auf das gesamte Olsagebiet wird die Gültigkeit folgender Gesetzesakte zugleich mit den späteren Abänderungen ausgedehnt:

1. die Zuckersteuer (Dz. Ust. R. P. Pos. 1000 vom Jahre 1927).
2. die Mineralölsteuer (Dz. Ust. R. P. Nr. 27, Pos. 252, vom Jahre 1928);
3. die Biersteuer (Dz. Ust. R. P. Nr. 99, Pos. 762, vom Jahre 1931);
4. die Steuer für Wein und Honig (Dz. Ust. R. P. Nr. 99, Pos. 763, vom Jahre 1931);
5. die Steuer für Stärkezucker (Dz. Ust. R. P. Nr. 25, Pos. 170, vom Jahre 1935);
6. die Fettsteuer (Dz. Ust. R. P. Nr. 22, Pos. 130 vom Jahre 1935);
7. die Steuer für Kohlensäure (Dz. Ust. R. P. Nr. 23, Pos. 151, vom Jahre 1935);

8. das Gesetz über die Preisgestaltung landwirtschaftlicher Artikel (Dz. Ust. R. P. Nr. 56, Pos. 447, vom Jahre 1938).

Am 1. April 1939 erlöschen im Olsagebiet sämtliche Berechtigungen zur Ausübung von Tätigkeiten, für welche im Zusammenhang mit den vorgenannten Gesetzesakten Genehmigungen der Finanzbehörden erforderlich sind oder welche den Finanzbehörden zu melden sind. Der Verlust dieser Genehmigungen berechtigt nicht zu irgendwelchen Schadensersatzansprüchen.

V. Staatsmonopole

Auf das gesamte Olsagebiet wird die Geltungskraft folgender Gesetzesakte zugleich mit ihren späteren Abänderungen ausgedehnt:

1. das Tabakmonopol (Dz. Ust. R. P. Nr. 47, Pos. 409, vom Jahre 1922);
2. die Vorschriften über den Verkauf von Tabakwaren (Dz. Ust. R. P. Nr. 84, Pos. 617, vom Jahre 1933);
3. das Salzmonopol (Dz. Ust. R. P. Nr. 117, Pos. 1043, vom Jahre 1924 und Dz. Ust. R. P. Nr. 52, Pos. 497, vom Jahre 1932);
4. die Vorschriften über den Verkauf von Salz (Dz. Ust. R. P. Nr. 84, Pos. 616, vom Jahre 1933);
5. das Spiritusmonopol und die Besteuerung von Essigsäure und Hefe sowie die Vorschriften über den Verkauf von alkoholischen Getränken (Dz. Ust. R. P. Nr. 62, Pos. 586, vom Jahre 1932);
6. das Zündholzmonopol (Dz. Ust. R. P. Nr. 9, Pos. 45, vom Jahre 1931);
7. das Lotteriemonopol (Dz. Ust. R. P. Nr. 55, Pos. 398 vom Jahre 1936);

Am 1. April 1939 erlöschen im Olsagebiet sämtliche Rechte zur Ausübung von Tätigkeiten, für welche auf Grund der vorgenannten Vorschriften Genehmigungen der Finanzbehörden, Meldungen bei den Finanzbehörden oder der Abschluß von Verträgen mit den Monopolverwaltungen erforderlich sind; dies bezieht sich auch auf die in den Grundbüchern eingetragenen Rechte (sog. Realermächtigungen). Der Verlust dieser Rechte berechtigt nicht zu irgendwelchen Schadenersatzforderungen.

Die vorhandenen Vorräte an Spiritus übernimmt das Staatliche Spiritusmonopol gegen Bezahlung einer Entschädigung, wobei das Recht auf diese Entschädigung den Besitzern von Spiritusvorräten dann zusteht, wenn sie innerhalb von 6 Monaten seit dem 1. April 1939 mit dieser Forderung auftreten und das Eigentumsrecht nachweisen. Falls hinsichtlich der Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielt wird, sind die Besitzer der Vorräte berechtigt, die Spiritusmenge, welche am Tage der Sicherstellung von den Finanzbehörden festgestellt wurde, nach dem Auslande wieder auszuführen. Falls diese Wiederausfuhr nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der entsprechenden Benachrichtigung seitens des Spiritusmonopols erfolgt, verlieren die Besitzer der Vorräte den Anspruch auf Schadenersatzleistung. Die Spiritusvorräte gehen in diesem Falle in das Eigentum des Staates über.

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeines

Geschäftsfreie Sonntage und verlängerte Geschäftszeit an Wochentagen

Der Magistrat Katowice hat für das Jahr 1939 drei geschäftsfreie Sonntage genehmigt und zwar:

1. 2. April,
2. 17. Dezember und
3. 24. Dezember

wobei die Geschäfte an diesen Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr mit Ausnahme des Sonntags, den 24. Dezember, an dem die Geschäfte nur von 13—17 Uhr geöffnet sein dürfen.

Ferner ist es erlaubt, die Geschäfte bis 20 Uhr an folgenden Wochentagen offen zu halten:

1. u. 6. April, 2. u. 7. Mai, 7. Juni, 31. Oktober, 30. November, 2., 9., 16., 20., 21., 22. u. 23. Dezember.

Lebensmittelpreise

Milch:

en gro	17—17,5	gr. pro 1 Liter (lose)
Halbengros	21—23	gr. pro 1 Liter (lose)
en detail	28	gr. pro 1 Liter (lose)
Halbengros	24	gr. pro 1 Liter (in Flaschen)
en detail	28	gr. pro 1 Liter (in Flaschen)

Tendenz fest, Zufuhren genügend, Verbrauch schwach.

Butter:

I. Gattung	en gros	3,65—3,70	zł. pro 1 kg
	en detail	4,—	zł. pro 1 kg
II. Gattung Tischbutter	en gros	3,40—3,45	zł. pro 1 kg
	en detail	3,80	zł. pro 1 kg
III. Gattung Kochbutter	en gros	—	
	en detail	3,40	zł. pro 1 kg
Posener Landbutter	en gros	3,15—3,20	zł. pro 1 kg
	en detail	3,40—3,50	zł. pro 1 kg

Tendenz ruhig, Zufuhren genügend, Konsumtion schwach.

Saure Sahne:

22—24%	en gros	1.20	zł. pro 1 Liter
	en detail	1,40	zł. pro 1 Liter

Stellung von Zugtieren und Fahrzeugen für Verteidigungszwecke

Mit Gesetz vom 30. März 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 28, Pos. 182) sind die Bestimmungen der Verordnung des Staatspräsidenten vom 8. November 1927 (Dz. Ust. R. P. Nr. 66, Pos. 496 aus dem Jahre 1938) wie folgt ergänzt worden:

Der Ministerrat kann die Verpflichtung zur Abtretung von Zugtieren, Wagen, mechanischen Fahrzeugen und Fahrrädern für Zwecke der Staatsverteidigung auf Antrag des Kriegsministers auch in Friedenszeiten einführen, wenn dies das Staatsinteresse verlangt.

Die dem Staat zu Eigentum abgetretenen Zugtiere, Wagen, mechanischen Fahrzeuge und Fahrräder dürfen auf Grund einer Verfügung des Kriegsministers den früheren Eigentümern (Besitzern) zurückgegeben werden, wenn das Staatsinteresse eine weitere Zurückbehaltung derselben nicht verlangt und die Entschädigung für die abgetretenen Gegenstände noch nicht bezahlt wurde. Die vorhergehenden Eigentümer (Besitzer) sind verpflichtet, diese Gegenstände zurückzunehmen, wobei sie nur eine Entschädigung für die Zeitdauer der Einbehaltung derselben sowie einen Schadenersatz im Falle der Beschädigung erhalten. Die Berechnungs- und Auszahlungsart der Entschädigungen werden in einer besonderen Verordnung festgelegt.

In besonderen Bedarfsfällen dürfen diese Gegenstände von den Militärbehörden länger als 14 Tage behalten werden.

Diese neuen Bestimmungen sind am 1. April 1939 in Kraft getreten.

Der nationale Verteidigungsfonds

Im Dz. Ust. R. P. Nr. 25, Pos. 165 ist das Gesetz vom 27. März 1939 veröffentlicht worden, welches die Zuwendungen zu Gunsten des nationalen Verteidigungsfonds, sowie die Investitionen aus Staatsfonds in der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1942 näher regelt.

Das Gesetz ist am 1. April 1939 in Kraft getreten.

Einfuhrgenehmigungen für Firmen des Olsagebietes

Beim Handelsministerium ist eine Reihe von Anträgen auf Zollbefreiung von Waren eingegangen, die vor Oktober 1938 in Deutschland von Firmen des Olsagebietes bestellt wurden. Die Mehrzahl dieser Anträge ist nicht durch Unterlagen belegt, welche die tatsächliche Bestellung der Ware in Deutschland vor dem 1. Oktober 1938 beweisen.

Das Handelsministerium macht seine Entscheidung von dem Gutachten der Handelskammer abhängig. Auf Grund dessen sammelt die Kattowitzer Handwerkskammer Informationen über diese Bestellungen, fertigt Verzeichnisse dieser Firmen und Waren an unter gleichzeitiger Angabe der endgültigen Lieferungsfristen. Diese Angaben werden für die Prüfung einer evtl. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung des Ministerrats vom 10. Dezember 1938 sowie für die Erledigung der einzelnen Anträge benötigt. Sämtliche Anträge müssen vorher von der Kattowitzer Handelskammer begutachtet werden.

Neue Eisenerzgruben in Polen

Die Bemühungen, die Eigenversorgung Polens mit Eisenerzen zu verstärken, werden lebhaft fortgesetzt. Seit mehreren Jahren steigen die Zahlen der Förderung. Während bisher das Gebiet um Czenstochau weitaus den größten Teil der polnischen Eisenerze lieferte, soll jetzt der Eisenerzbergbau in der Wojewodschaft Lodz ausgedehnt werden. Neuerdings erhielten sechs Bergwerksgesellschaften die Berechtigung zur Anlegung von Gruben im Kreise Wieluń, der dem Kreis Czenstochau benachbart, nahe der deutschen Grenze liegt. Die Aufschließungsarbeiten sollen in diesem Jahre aufgenommen werden. Bei einigen anderen Gesellschaften, die bereits im vorigen Jahr die Genehmigung erhalten hatten, sind die Bauten für die Förderanlagen bereits im Gange.

Der Bau des polnischen Kohlenkanals

In diesem Jahre sollen die Arbeiten an dem Kanal, der dazu bestimmt ist, das ostoberschlesische Kohlenrevier mit dem neuen polnischen Industrierevier von Sandomir zu verbinden, in verstärktem Maße weitergeführt werden. Zunächst ist aus dem Arbeitsfonds ein Kredit von 2,5 Mill. Złoty ausgeworfen worden, der es ermöglichen soll, bei den Erdarbeiten für den Kanal über 2000 Arbeitslose anzusetzen. Im vorigen Jahr betrug die Zahl der bei dem Kanalbau beschäftigten Arbeiter rund 1500.

Die Strecke von Myslowitz, dem Mittelpunkt des ostoberschlesischen Kohlenbeckens, bis Krakau beträgt rund 80 km und soll durch einen Kanal längs der

Przemsa und der oberen Weichsel überwunden werden. Von Krakau, wo die Weichsel um 4 m aufgestaut werden soll, führt eine weitere Kanalstrecke von 80 km bis zur Mündung des Dunajetz. Von dort soll dann die Sandomir in einer Länge von 108 km, die Weichsel selbst für die Schiffahrt ausgebaut werden. Der Ausbau soll für 600-t-Schiffe erfolgen. Die Gesamtkosten des Bauprojekts sind auf 115 Mill. Złoty veranschlagt. Die kanalisierte Weichsel unterhalb der Dunajetzmündung wird Zuschußwasser aus dem in Bau befindlichen Staubecken von Roznow und anderen Talsperren erhalten. Weitere Pläne sehen den Ausbau der Weichsel von Sandomir bis Warschau als Großschiffahrtsweg vor, doch wird die Verbindung des „Zentralreviers" mit der Kohlenbasis als die dringendste Forderung angesehen.

Das neue deutsche Zollgesetz

Im Reichgesetzblatt I Seite 529 wird das am 1. April in Kraft tretende neue Zollgesetz vom 20. März 1939 veröffentlicht. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden im Lande Oesterreich und in denjenigen sudetendeutschen Gebieten, in denen bisher das österreichische Zollrecht galt, der Zolltarif, der Obertarif, die Ausfuhrzolliste, das Warenverzeichnis und andere wichtige Bestimmungen des Tarifrechts eingeführt werden. Die Allgemeine Zollordnung, die die allgemeine Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz enthält, die Zollanweisungsordnung, die an die Stelle der bisherigen Bestimmungen über Zollbegleitscheine und Zollbegleitzettel tritt, die Eisenbahnzollordnung, die Zollagerordnung und die Zollvormerkordnung werden ebenfalls am 1. April in Kraft treten. Ihre Veröffentlichung im Reichsministerialblatt steht bevor.

Mit der Einführung des neuen Zollrechts, dessen Ausarbeitung sofort nach der Eingliederung Oesterreichs

in Angriff genommen wurde, wird ein überaus bedeutsamer Schritt zur Herstellung der Rechtseinheit Großdeutschlands getan. Das veraltete Vereinszollgesetz von 1869 und das Zolltarifgesetz von 1902, die bisher im Altreich galten, das österreichische Zollgesetz von 1920 und das österreichische Zolltarifgesetz von 1924 verschwinden nebst anderen Gesetzen. Die Zollgrenzen zwischen dem Altreich, dem Land Oesterreich und den sudetendeutschen Gebieten, die bisher wegen der Verschiedenheit der Zollsätze und des Zollverfahrens noch aufrechterhalten werden mußten, mit ihren Verkehrshemmungen, fallen.

Das neue Zollgesetz enthält in straffer, systematischer Ordnung und knappster Form in 113 Paragraphen die Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung. Alles andere ist den Durchführungsvorschriften, der Allgemeinen Zollordnung und den Sonderzollordnungen vorbehalten. Die Allgemeine Zollordnung folgt in ihrem Aufbau der Paragraphenfolge des Gesetzes. Das Fehlen solcher Durchführungsbestimmungen war ein Hauptmangel des Zollrechtes des Altreichs, das durch die Fülle der deshalb erforderlichen Verordnungen und Verwaltungserlasse nicht nur für den Rechtsuchenden, sondern auch für den Verwaltungsbeamten schwer zu überblicken war. Das neue Zollgesetz enthält keine Strafvorschriften mehr. Die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes über den Bannbruch werden in die Reichsabgabenordnung übernommen, so daß diese nunmehr das gesamte Zollstrafrecht enthalten wird.

Inhaltlich steht das neue Zollrecht auf den Schultern des bisherigen Zollrechts des Altreichs, wie es sich in den sieben Jahrzehnten des Bestehens des Vereinszollgesetzes in Praxis und Rechtsprechung entwickelt hat. Mancher Rechtsgedanke ist dem österreichischen Zollgesetz entnommen, das in Form und Inhalt auf einen gemeinsamen deutschen und österreichisch-ungarischen Zollgesetzentwurf zurückgeht, der in den Jahren des Weltkrieges in Salzburg ausgearbeitet wurde. Das bisherige Zollrecht des Altreichs und Oesterreichs zeichnete sich durch den Geist des Wohlwollens gegenüber der Wirtschaft und das Bestreben aus, der Wirtschaft nur ein Mindestmaß unerläßlicher Bindungen aufzuerlegen. Daran hält das neue Zollrecht fest. Es bringt darüber hinaus der Wirtschaft mancherlei Erleichterungen, z. B. die Möglichkeit, Zollgut, insbesondere verdorbenes Zollgut, zur Vermeidung der Zollbelastung unter Zollaufsicht vernichten zu lassen. Für die Zollanmeldung bleibt die Möglichkeit der Anmeldung nach Sprachgebrauch oder Handelsbindung, während die meisten Staaten bekanntlich Anmeldung nach den Benennungen des Zolltarifs verlangen und durch schwere Strafen erzwingen. Das neue Zollgesetz enthält fünf Teile: Zollverfassungsrecht, Zollschuldrecht, Zollverfahrensrecht, Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr (nur zwei Paragraphen) und Uebergangs- und Schlußvorschriften. Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, daß das neue Recht keine Abgabenerhöhungen bringt.

Die kurze Frist zwischen der Veröffentlichung des neuen Rechts und seinem Inkrafttreten stellt hohe Anforderungen nicht nur an die Beamten der Reichsfinanzverwaltung, sondern auch an die Wirtschaft.

Sie müssen getragen werden in dem Bewußtsein, daß der alsbaldige Fortfall der Zollgrenzen innerhalb des Reiches eine unabweisbare politische und wirtschaftliche Notwendigkeit ist.

Termin zur Einreichung von Einfuhrgenehmigungen

Einfuhranträge für die Monate Mai und Juni für Waren aus sämtlichen Ländern sind bis spätestens 23. April d. Js. einzureichen.

Die Formalitäten erledigt die Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien, Katowice, ul. M. Piłsudskiego 27/II.

Steuern, Zölle

Umorganisierung der Finanzämter in der Wojewodschaft Schlesien

Mit Gesetz vom 17. März 1939 (Dz. Ust. Śl. Nr. 8, Pos. 20), welches am 1. April 1939 in Kraft getreten ist, sind hinsichtlich der Zuständigkeit der Finanzämter in der Wojewodschaft Schlesien folgende Veränderungen durchgeführt worden:

Das bisherige Finanzamt in Świętochłowice erhält die Bezeichnung **III. Finanzamt Chorzów** und ist für folgende Gemeinden zuständig: Chropaczów, Godulla, Lipiny, Łagiewniki, Nowy-Bytow, Orzegów, Ruda und Świętochłowice.

Dem **Finanzamt Tarn.-Góry** werden unterstellt die Gemeinden: Brzeziny Śl., Brzozowice-Kamień, Dąbrówka-Wielka u. Piekary Śl.

Die Gemeinden **Panewnik und Piotrowice** werden dem **III. Finanzamt Katowice** unterstellt.

Neue Wegebaufondsgebühren

Dem Wegebauzuschlag zur staatlichen Mineralölsteuer laut Art. 14 des Gesetzes vom 3. Februar 1931 über den staatlichen Wegebaufonds (Dz. Ust. R. P. Nr. 45, Pos. 352, 1933) unterliegen:

1. Erzeugnisse aus Erdgas und Naphtharohöl mit einem Eigengewicht bis 0,790 bei + 15° C — in Höhe von 10,86 gr pro 1 kg;
2. Produkte von Naphtharohöl mit einem Eigengewicht von 0,865—0,880 bei + 15° C — in Höhe von 4 gr pro 1 kg;

Diese Vorschriften finden auch auf die Produkte Anwendung, welche in den aus dem Ausland oder der Freien Stadt Danzig eingeführten Erzeugnissen enthalten sind.

Der im Art. 15 des Gesetzes über den Wegebaufonds vorgesehenen Gebühr unterliegen: Ethylspiritus zum Antrieb von mechanischen Fahrzeugen, Benzol und synthetischer Methylspiritus (Metanol) — in Höhe von 12 gr. pro 1 kg.

Von der Gebühr befreit sind: entwässerter Ethylspiritus, Ethylbrennspiritus für Motoren in der Landwirtschaft, Benzol für militärische Zwecke (Explosionsmaterialien) und Benzol zur Verarbeitung in organische Halbfabrikate.

Die eingangs unter Pkt. 1 genannten von der Mineralölsteuer befreiten Produkte sowie Spiritus und Benzol

und Gemische dieser Produkte zum Antrieb von Kraftfahrzeugen diplomatischer und konsularischer Vertretungen fremder Staaten sind unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vom Zuschlag und den Gebühren befreit.

Diese Verordnung des Ministerrats vom 24. März 1939 (Dz. Ust. R. P. Nr. 28, Pos. 184) ist am 1. April 1939 in Kraft getreten.

dentitätsbescheinigung bei Tarifbeschwerden nach Herausgabe der Ware in den freien Verkehr

Mit Rundschreiben vom 7. Februar d. Js. D IV 968/2/39 gibt das Finanzministerium bekannt, daß eine förmliche Identitätsbescheinigung nach Herausgabe der Ware in den freien Verkehr nur mit Genehmigung des Finanzministeriums zulässig ist. Abbildungen und Lichtbilder, die der Beschwerdeschrift beizufügen sind, sollen ohne Identitätsbescheinigung dem Finanzministerium übersandt werden. Im Begleitbericht ist lediglich anzugeben, ob die Identität zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Zollfreie Einfuhr von Ehrenandenken und Ehrenpreisen

Mit Rundschreiben vom 11. Februar d. Js. D IV 23708/1/38 gibt das Finanzministerium bekannt, daß Preise, die bei Wettbewerben gewonnen werden, die von Handelsfirmen zu Werbezwecken und damit zur Erzielung materieller Vorteile ausgeschrieben werden, **nicht als Ehrenpreise** im Sinne des Art 22 Abs. 2 Pkt. 8 der Verordnung über das Zollrecht anerkannt werden und daher auch nicht die in dieser Bestimmung vorgesehene Zollbefreiung genießen können.

Es handelte sich in einem Falle um ein elektrisches Bügeleisen, das bei einem Preisausschreiben einer Handelsfirma als Preis gewonnen worden ist.

Gewichtsspielraum bei Zollerleichterungen

(Rundschreiben des Finanzministeriums vom 22. Februar d. Js. D. IV. 2440/2/39.)

1. Wenn in der Bewilligung zur Anwendung der Zollermäßigung das Gewicht annähernd angegeben ist, wird auf das Mehrgewicht, wenn es 10 Prozent nicht übersteigt, ebenfalls der ermäßigte Zoll angewandt;

2. wenn das Mehrgewicht 10 Prozent übersteigt, so ist auf das Mehrgewicht bis 10 Prozent einschließlich der ermäßigte Zoll anzuwenden, auf die verbleibende Warenmenge dagegen der gewöhnliche Zoll. Es wird betont, daß das Finanzministerium in den Bewilligungen zur Anwendung des ermäßigten Zolls stets das **Bemessungsgewicht der Ware angibt.**

Verkehrswesen

Fracht- und Fahrpreisermäßigungen anläßlich der diesjährigen Breslauer Messe

Durch die Heimkehr des Sudetenlandes ins Reich hat der binnenwirtschaftliche und handelspolitische Aufgabenkreis der Breslauer Messe, die in diesem Jahre vom 10. bis 14. Mai stattfindet, sich erweitert. Die Deutsche Reichsbahn trägt dieser erhöhten Bedeutung der Messe durch frachtfreie Rückbeförderung der Ausstellungsgüter sowie durch Fahrpreisermäßigungen Rechnung. Die bisher in begrenztem Umkreis um Breslau gewährte Fahrpreisermäßigung von 33⅓ v. H. ist auf sämtliche Reichsbahnstationen ausgedehnt worden, so daß Aussteller und Besucher aus dem gesamten Reichsgebiet der Vergünstigungen teilhaftig werden. Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

1. **Von allen Bahnhöfen im Umkreis bis zu 149 km um Breslau.**
   Tägliche Ausgabe von Sonntagsrückfahrkarten vom 9.—14. Mai einschließlich. Zur Rückfahrt gelten diese Karten nur, wenn sie an den Kassenschaltern des Messegeländes abgestempelt worden sind.
2. **Von allen deutschen Bahnhöfen, die 150 und mehr Kilometer von Breslau entfernt sind**
   Messerückfahrkarten mit 33⅓ v. H. Ermäßigung vom 4. Mai ab an allen Tagen bis einschließlich 14. Mai. Diese Fahrkarten werden nur gegen den bei den Reisebüros erhältlichen Messeausweis abgegeben. Dieser Ausweis kostet 3 RM.

Auch die Schlesien benachbarten und die südosteuropäischen Länder gewähren Fracht- und Fahrpeisvergünstigungen.

Einrichtung einer Flugverbindung zwischen Polen und Italien

Am 19. Januar wurde nach Ueberwindung aller Schwierigkeiten in Rom ein Abkommen für eine Luftverbindung zwischen Polen und Italien unterzeichnet. Die Linie Warszawa—Rom, welche über Budapest, Zagrzeb und Venedig führen wird, wird gemeinsam von „Lot“, „Avio Linee Italiane“ und der ungarischen Gesellschaft „Malert“ betrieben. Von Venedig aus führt ein Anschluß nach Turin und Mailand, so daß eine direkte Luftverbindung zwischen Warszawa und dem italienischen Handels- und Industriezentren geschaffen ist. Außerdem bedient die italienische Gesellschaft die Linie Warszawa—Gdynia, so daß also eine direkte Flug-Verbindung zwischen dem baltischen und adriatischen Meer und zwischen den polnischen Häfen und den italienischen Häfen Venedig und Triest hergestellt ist. Außerdem entsteht dadurch eine zweimal tägliche Flugmöglichkeit zwischen Gdynia und Warszawa. Es ist mit einer Weiterverlängerung der Linie von Gdynia nach Stockholm zu rechnen. Die Linie Gdynia—Rom wird im Sommer täglich beflogen. Die Flugzeit beträgt einschließlich Aufenthalt ca. 9 Stunden.

Manteltarifverträge

Die Einflußnahme des Staates auf die Gestaltung der Arbeitstarifverträge begann mit der deutschen Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1456) und wurde teilweise durch das polnische Gesetz über die Manteltarifverträge vom 14. April 1937 (Dz. Ust. R. P. Nr. 31, Pos. 242), welches am 1. Juni 1937 auf dem gesamten Gebiete der Republik Polen in Kraft trat, ersetzt.

Das polnische Gesetz unterscheidet zwei grundsätzliche Typen von Manteltarifverträgen:

1. den gewöhnlichen Manteltarifvertrag, welcher nur für die Tarifpartner bezw. diejenigen, die sich ihm angeschlossen haben, sowie für die Mitglieder der unterzeichneten Verbände bindend ist. Ueberdies verpflichtet er den Arbeitgeber auch hinsichtlich der übrigen nichtorganisierten Arbeitnehmer, welche dem vom Manteltarifvertrag erfaßten Arbeitszweig angehören.

2. den allgemein verbindlichen Manteltarifvertrag, welcher für sämtliche Arbeitgeber in dem vom Vertrage erfaßten Gebiete verbindlich ist.

Der Manteltarifvertrag erhält allgemeine Verbindlichkeit auf Grund einer Verfügung des Sozialministers, welche auf Antrag eines Tarifpartners erlassen wurde, sofern der Tarifvertrag wirtschaftlich maßgebende Bedeutung in dem vom Vertrage erfaßten Arbeitszweig in dem Gebiete besitzt, für welches der Vertrag abgeschlossen wurde. Die Rechtsfolgen des Abschlusses eines Tarifvertrages beruhen darauf, daß günstigere Bestimmungen des Tarifvertrages für Arbeitnehmer als individuelle Arbeitsverträge kraft Rechts die Bestimmungen der individuell abgeschlossenen Arbeitsverträge — nämlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer direkt — ersetzen. Die für die Arbeitnehmer günstigeren Bestimmungen der individuellen Verträge bleiben jedoch weiterhin in Kraft. Selbstverständlich sind die Rechtsfolgen des Abschlusses eines Tarifvertrages davon abhängig, ob es sich um einen gewöhnlichen Tarifvertrag oder um einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag handelt.

Es liegt deshalb im Interesse eines jeden Arbeitgebers, um sich vor materiellem Schaden zu bewahren, sich rechtzeitig bei einer Organisation über die bestehenden Tarifbestimmungen zu unterrichten.

Das polnische Komitee für Lebensmittelfragen

Vor einiger Zeit fand die erste Sitzung des polnischen Komitees für Lebensmittelfragen statt, das vom Landwirtschaftsminister ins Leben gerufen wurde. Die Beratungen fanden unter dem Vorsitz des Präsidenten des Komitees, Vizeminister Wierusz-Kowalski statt, welcher in seiner Ansprache die Entstehungsgeschichte des Komitees darlegte und feststellte, daß gegenwärtig derartige Komitees in 20 Ländern bestehen und auf 3 Zentralen verteilt sind, nämlich im Völkerbund, im internationalen Arbeitsbüro und in der ständigen Institution für Lebensmittelkomitees, welche die Tagungen der Komitees der einzelnen Länder organisiert.

Im Völkerbund wurde mit den Arbeiten bereits vor 10 Jahren begonnen und dabei die Probleme einer Verbesserung der wirtschaftlichen und hygienischen Bedingungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, einer Erhöhung des allgemeinen Lebensniveaus der Bevölkerung und der Versorgung der Arbeiterschaft geklärt. Die Tätigkeit der Lebensmittelkomitees ist den übrigen Ländern befaßt sich neben Untersuchungsarbeiten mit der Preisgestaltung, sowie mit der Organisierung des Binnenhandels.

Für das polnische Komitee für Lebensmittelfragen bestehen Probleme auf der Produktions- sowie auf der Konsumtionsseite. Die Arbeiten des Komitees haben vor allem die Verbrauchsprüfung zur Aufgabe, damit die Erhaltung und Verbreiterung des Konsums in Verbindung mit einer hygienischen Gestaltung des Verbrauchs und einer ausreichenden Versorgung der einzelnen Werkstätten. Eine der ersten Arbeiten des Komitees ist die Aufstellung einer **Bilanz der höchstmöglichen und der geringsten Versorgung** mit einer Verteilung auf die Bevölkerungsstätten. Außerdem sind Programme für die einzelnen Artikel wie Milch, Grütze, Gemüse, Früchte, etc. auszuarbeiten. Das Komitee verteilt seine Arbeiten auf 6 Sektionen, und zwar:

1. für allgemeine Fragen,
2. für die Versorgung der Stadtbevölkerung,
3. für die Versorgung der Landbevölkerung,
4. für besondere Lebensmittel,
5. für hygienische Ernährungsweise,
6. für Auslandsfragen.

Dem polnischen Komitee für Lebensmittelfragen gehören an: Prof. Dr. Szulc, Prof. Edward Lipinski, Präsident Jerzy Gościcki, Marja Kapuścińska, Stadtpräsident Stanisław Ostrowski, Oberst Bolesław Sikorski, Dir. Michał Sporny, Dir. Krzystoff Radziwiłł, Dr. Henryk Kołodziejski, Dr. Janina Węgrzynowska, Dir. Kazimierz Korniłowicz, Dr. Władysław Ciekot, Maria Machalicowa und Prof. Antoni Zabko-Potopowicz. Außerdem gehören dem Komitee an 7 Vertreter der hierfür interessierten Ministerien. Direktor des Komitees ist Major Stanisław Śliwa, Abteilungsleiter im Landwirtschaftsministerium.

Flugverbindung zwischen London und Warszawa

Am 15. April soll eine Flugverbindung zwischen London und Warszawa von der englischen Fluggesellschaft British-Airways mit täglichem Verkehr und Zwischenlandung in Berlin eingerichtet werden. Die Flugdauer wird ca. 5 Stunden betragen.

Damit ist die Zahl der ausländischen Fluggesellschaften, welche nach Warszawa mit eigenen Flugzeugen Flüge unternehmen auf 6 angewachsen und zwar sind dies: Die deutsche Lufthansa, die italienische Avio Liniee Italiane, die englische Brtish-Airways, die französische Air-France, die rumänische Lares und die ungarische Malert.

Geldwesen und Bőrse

Das Finanzgesetz

Im Dz. Ust. R. P. Nr. 27, Pos. 177 ist das für die Zeit vom 1. April 1939 bis 31. März 1940 geltende Finanzgesetz veröffentlicht worden.

Die Regierung wird darnach ermächtigt zu:

a) ordentlichen **Verwaltungsausgaben** bis zum Betrage von 2 485 173 810,— zł., außerordentlichen Verwaltungsausgaben bis zum Betrage von 34 540 950 zł.,

b) Zuschüsse zu den **staatlichen Unternehmungen** bis zum Betrage von 6 193 800,— zł.

Zur Deckung dieser Ausgaben dienen ordentliche Einkünfte in Höhe von 2 428 695 145,— zł., außerordentliche Einkünfte in Höhe von 97 250 000,— zł., insbesondere:

a) **Verwaltungseinkünfte** in Höhe von 1 695 871 695,— zł.,

b) **Eingänge aus staatlichen Unternehmungen** in Höhe von 105 056 750,— zł.,

c) **Eingänge aus den Staatsmonopolen** in Höhe von 725 016 700,— zł.

Im Finanz-Wirtschaftsplan für das Budgetjahr 1939/40 werden festgesetzt:

a) für die staatlichen Unternehmungen ordentliche Ausgaben in Höhe von 59 917 270,— zł., außerordentliche Ausgaben in Höhe von 1 863 520,— zł.,

b) für die Staatsmonopole ordentliche Ausgaben in Höhe von 497 548 500,— zł.,

c) für den Militärquartierfonds und den Arbeitsfonds ordentliche Ausgaben in Höhe von 189 310 000,— zł.

Falls **höhere Beträge** als die im Voranschlag vorgesehenen Einkünfte erzielt werden oder **Einsparungen** bei den Ausgaben erfolgen, kann der Ministerrat den Staats-, Militär-, Polizei-, Grenzschutz- und den Beamten der staatlichen Unternehmungen und Monopole, welche ein Gehalt zuzüglich der Zuschläge bis zu 200,— zł. monatlich beziehen und ein oder mehrere Kinder unterhalten, einen **Zuschlag zum Gehalt** gewähren. Dieser Betrag ist von der Spezial-Gehaltssteuer befreit.

Englisches Kapital in Polen

Obwohl das englische Kapital nach Polen in bedeutend geringeren Ausmaßen als das französische und amerikanische Kapital Eingang fand, so hat es doch in der Wirtschaftsentwicklung Polens eine beachtliche Rolle gespielt. Der Anteil des englischen Kapitals an den ausländischen Staatsanleihen war bisher bescheiden, da er sich neben einigen Millionen Pfund der sogenannten Relief-Kredite, die die englische Regierung Polen im Zusammenhang mit der Liquidierung der Folgen des Weltkrieges erteilt hatte, auf die englische Tranche der **Stabilisierungsanleihe** beschränkte, welche insgesamt 2 Mill. Pfund betrug. Dagegen stammte aus England die Mehrheit der von der Regierung im Auslande aufgenommenen Kapitalien zur Ausführung von **Investitionsarbeiten** entweder durch den Staat selbst, oder staatliche Unternehmungen. Diese Transaktionen belaufen sich auf ca. 200 Mill. zł. Mit Hilfe dieser Anleihen des englischen Privatmarktes, welcher sich auf Garantien der englischen Regierung stützte, konnten derart wichtige Arbeiten wie der **Ausbau des oberschlesischen Telefonnetzes** (Telephone and General Trust Ltd. London), **die Elektrifizierung des Warschauer Eisenbahnnetzes** (English Electrit Co. Ltd. und Metropolitan Vickers), **die Einführung der automatischen Bremsen bei der polnischen Eisenbahn** (Westinghouse Brake Signal Co.) durchgeführt werden.

Der Anteil des englischen Kapitals an polnischen Privatunternehmungen und insbesondere an Aktiengesellschaften beträgt kaum einige Prozent des Gesamtanteils des Auslandskapitals und verteilt sich auf einige Unternehmungen von größerer Bedeutung. Das englische Privatkapital ist in bedeutenderem Maße an den Versicherungsgesellschaften (Prudential und Przezorność) und an Bankunternehmungen (Bank Anglo-Polski fusioniert später mit der Bank Handlowy) beteiligt.

Neben den lang- und kurzfristigen Krediten und Investitionen finanziert das englische Kapital die Einfuhr von Rohstoffen (Textilien, Kupfer) sowie die Ausfuhr (z. B. Zucker), durch Erteilung von offenen und Rembours-Krediten.

Weltwirtschaft

Erneute Vernichtung von Kaffeebeständen

Die erste Schätzung der Kaffeernte ergibt eine Ziffer von 29 620 000 Sack Kaffee, demnach also 1 Mill. Sack Kaffee mehr als in der vergangenen Saison. Für den Export aus Brasilien, Kolumbien, Holl.-Indien und Venezuella sind insgesamt 23 Mill. Sack Kaffee bestimmt. Während der 4-jährigen Hilfsaktion der brasilianischen Regierung für die Kaffeeproduzenten wurden 32,5 Mill. Sack Kaffee vernichtet. Die Kaffeepreise weisen gegenwärtig eine gewisse Stabilisierung, ohne Aussicht auf irgendwelche Veränderungen auf.

Zunahme der Stahlproduktion in England

Im Zusammenhang mit der Durchführung des Rüstungsprogramms stieg die Stahlerzeugung in Groß-Britannien sehr beachtlich und erreichte im Februar d. Js. 900 000 to, demnach also 88 000 to mehr als im Januar. Die erhöhte Stahlproduktion hatte einen Mehrverbrauch an Brucheisen zur Folge, welcher in der letzten Woche des Februar 77 000 to erreichte. Infolge des dadurch hervorgerufenen Mangels wird der Import von 150 000 to Brucheisen erwogen.

Die Produktion von Eisenerz betrug im Februar 500 000 to, demnach also 85 000 to mehr als im Januar. Diese Steigerung wurde besonders durch die Regierungsaufträge für Gasschutzkeller hervorgerufen.

Rechtssprechung

Interessantes Urteil in Patentsachen

Gegen den Prokuristen der Fa. Bracia Lubert S. A. Fabryka okuć budowlanych fand ein Strafprozeß wegen Vergehens gegen Art. 34 und 119 des Patent- und Musterschutzgesetzes statt. Obwohl das Gesetz für diesen Fall hohe Strafen vorsieht, lautete das Urteil des Gerichts auf die niedrigste Strafe, wobei gleichzeitig die Zivilklage der Konkurrenzfirma als unbegründet abgewiesen wurde. Dieses Urteil ist nicht zuletzt auf die Zweifelsfragen zurückzuführen, welche sich bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der gegenwärtig geltenden Bestimmungen des Patentgesetzes ergeben. Dieser Fall beweist, daß die **von seiten der Wirtschaftskreise seit langem geforderte Abänderung des Patentschutzgesetzes** in hohem Maße berechtigt ist, da dasselbe den gegenwärtigen Aufgaben nicht mehr gewachsen ist.

In dem vorliegenden Falle konnte nicht bestritten werden, daß die von der Fa. Lubert hergestellten Muster zweifelsohne ihre eigenen Ideen waren, welche entweder auf gänzlich eigener Konstruktion oder auf Verbesserungen und Abänderungen beruhen, die grundsätzlich von den möglicherweise vorher bestehenden Mustern abweichen. Immer und überall wird das Eigentums- und Autorenrecht in seinem ganzen Umfange respektiert. In Polen ist die Registrierung im Patentamt unbedingte Voraussetzung. Das Vergehen gegen Art. 34 und 119 beruhte deshalb vor allem auf der Uebertretung des formellen Verbots des Gesetzes: im Kataloge anzugeben, daß das Muster gesetzlich geschützt ist, während die Formalität der Registrierung noch nicht erfüllt war. Dieser Katalog wurde, trotzdem er ausschließlich an Kaufleute und Abnehmerfirmen ähnlich wie alle vorherigen Kataloge der Firma versandt worden war, von der Konkurrenz benutzt, um die fertigen Muster en masse herzustellen.

Redaktor naczelny: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Katowice, ul. Marsz. Piłsudskiego 27 II ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.